



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

Datum: 01.03.2021
Zahl: 024-4-1/2021
Bearbeiter: Reiner Martin
Telefon: 04279 7600-13
E-Mail: m.reiner@ktn.gde.at

Kundmachung

der Gemeindegewahlbehörde betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundene Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen.

Die Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht gemäß § 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020 das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde Deutsch-Griffen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	544
Ungültige Stimmen	31
Gültige Stimmen	513

Davon entfallen auf:

Liste	Partei	Parteisummen (Stimmen)
1	Die Freiheitlichen in Deutsch-Griffen - FPÖ	299
2	Die neue Volkspartei Deutsch Griffen - ÖVP	125
3	Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ	89

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung wurde die Mandatsverteilung von der Gemeindegewahlbehörde wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze: 11

Liste	Partei	Gemeinderatssitze
1	Die Freiheitlichen in Deutsch-Griffen - FPÖ	7
2	Die neue Volkspartei Deutsch Griffen - ÖVP	2
3	Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ	2

BANKVERBINDUNGEN: RAIFFEISEN BEZIRKSBANK ST.VEIT/GLAN - FELDKIRCHEN, IBAN: AT71 3947 5000 0212 2299,
BAWAG P.S.K AG, IBAN: AT07 6000 0000 9201 0345, BIC: BAWAATWW
UID: ATU50265403

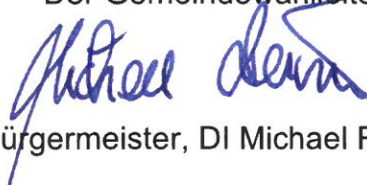
Erklärung der gewählten Bewerber für die Wahl des Gemeinderates:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 83 Abs. 2 und 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002 folgende Bewerber für gewählt erklärt:

Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Parteibezeichnung
Reiner Michael	1985	FPÖ
Dolliner Robert	1965	FPÖ
Mattersdorfer Werner	1968	ÖVP
Tschurnig Christian	1983	FPÖ
Prodinger Walfried	1953	SPÖ
Mitter Horst	1983	FPÖ
Zauchner Markus	1970	ÖVP
Rainer Karl	1962	FPÖ
Tamegger Werner	1963	FPÖ
Messner Helmut	1951	SPÖ
Proßegger Christopher	1988	FPÖ

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002) kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Der Gemeindewahlleiter


(Bürgermeister, DI Michael Reiner)

angeschlagen am: 01.03.2021

abgenommen am: